



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Doktorfrage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sie angewiesen. Das legt leicht die Versuchung nahe, daß sie bei Übertretungen zu schonend gegen diese Beamten vorgehn. Sie und die Gerichte müssen mit eiserner Strenge Amtsüberschreitungen der Polizeibeamten verfolgen. Und ebenso mögen die Beamten, die in Begnadigungsfällen den ausschlaggebenden Vortrag halten, recht gründlich prüfen und auch auf das verletzte Rechtsbewußtsein im Volke Rücksicht nehmen. Geschieht dies, so ist mit den bestehenden Gesetzen wohl auszukommen, und die Gefahr ist völlig ausgeschlossen, daß wir uns dem unerträglichen Zustand eines uniformirten Banditentums nähern. Dem Publikum bleibt die Aufgabe, bei einem Konflikt mit Polizeibeamten um jeden Preis Ruhe zu halten, freilich auch ihre Amtsüberschreitungen rücksichtslos anzuzeigen.

Kiel

f. Elvers



Die Doktorfrage



ehrfach ist in den letzten Jahren bei den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses eine Frage zur Sprache gebracht worden, die gegenüber den gewaltigen andern Aufgaben der Unterrichtsverwaltung nur eine bescheidne Bedeutung beanspruchen kann, deren endliche Regelung aber einmal wird erfolgen müssen; es ist dies die Frage einer einheitlichen Regelung der Bedingungen, unter denen an einer Universität des Deutschen Reichs die Doktorwürde erworben werden kann.

Schon etwa vor zwanzig Jahren brachte Theodor Mommsen im preußischen Abgeordnetenhause diese Frage zur Sprache, und zwar bei einem in jener Zeit vielfach besprochenen Falle: die philosophische Fakultät einer deutschen Universität hatte einem ihr ganz unbekanntem Manne ohne jede nähere Prüfung den Dokortitel verliehen, lediglich auf Grund einer von ihm vorgelegten Abhandlung, die, wie sich alsbald nach ihrer Veröffentlichung herausstellte, wörtlich aus schon früher erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten abgeschrieben war. Mommsen regte damals die Frage an, ob es sich nicht empfehle, daß das Reich die Promotionsfrage einheitlich regle, um in Zukunft derartige Mißbräuche auszuschließen. Irgend welchen Erfolg hat diese Anregung nicht gehabt; noch heute herrscht an den verschiedenen Universitäten — oft sogar desselben Bundesstaats — eine erstaunliche Verschiedenheit der Anforderungen, die bei der Erteilung der Doktorwürde gestellt werden. Daraus erklären sich Thatfachen, die von Zeit zu Zeit in der Tagespresse hämißch besprochen werden, und die der deutschen Wissenschaft, insbesondre den Universitäten, nicht zur

Ehre gereichen; nach glaubwürdigen Mitteilungen kamen von den in den fünf Jahren 1887 bis 1892 erfolgten juristischen Promotionen auf die drei Universitäten Heidelberg, Sena, Leipzig etwa dreimal soviel als auf die sämtlichen übrigen siebenzehn Universitäten zusammen. Von den in den Jahren 1895 und 1896 im ganzen Reiche vorgekommenen 237 juristischen Promotionen sollen volle 107 in Erlangen erfolgt sein; ähnlich ist es in der philosophischen und in der medizinischen Fakultät. *) Einzelne Universitäten werden eben von den Doktoranden mit ganz besondrer Vorliebe aufgesucht, andre — insbesondre die altpreussischen — geradezu gemieden, und über die Gründe dieses eigentümlichen Verhältnisses herrscht unter den Eingeweihten volles Einverständnis, ohne daß jedoch unter den hier in Betracht kommenden Universitäten der Mißstand empfunden wird; denn andernfalls hätte man ihn längst beseitigt. Wenn ein Primaner das Gymnasium zu Stettin ohne jeden sachlichen Grund verläßt und Aufnahme in das Gymnasium zu Kyritz begehrt, so wird er vom Direktor des letzten nicht eben freundlich empfangen; denn dieser mutmaßt als Grund des Umzugs sofort, daß der Ankömmling die Reifeprüfung in Kyritz leichter zu bestehen glaube als in Stettin. In einen solchen Ruf wünscht aber der Direktor die Anstalt niemals gelangen zu lassen. Dagegen ist es durchaus gebräuchlich, daß sich Leute, die ihre Studien an einer norddeutschen, sagen wir, preussischen Universität gemacht haben und dort oder in der Nähe einheimisch sind, an eine weitabliegende, ihnen fremde Universität zur Erlangung des Dokortitels wenden. Die so angegangne fremde Universität kennt die Gründe dieses auffallenden Verhaltens ganz genau: der Bewerber fürchtet den wissenschaftlichen Anforderungen, die die Heimatsuniversität an die Erlangung des Titels stellt, nicht gerecht zu werden, wohl aber denen der von ihm angegangnen fremden Universität. Und dabei sind diese Anforderungen „auf dem Papier“ gleich: eine wissenschaftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung werden bei allen Universitäten verlangt. Die eine Fakultät aber läßt eine von dem Bewerber eingereichte Arbeit als „Doktordissertation“ gelten, während diese von der Fakultät einer andern Universität als wertlos mit Entrüstung zurückgewiesen werden würde; und Kenntnisse, die die eine Fakultät als zum Nachweis „wissenschaftlicher Erudition“ beim tentamen rigorosum für genügend hält, würden von der andern Fakultät als völlig ungenügend bezeichnet werden. Das merkwürdige ist, daß Zustände dieser Art nur gerade bei dieser Fakultätsprüfung zum Doktor gelten, während sie bei staatlichen Prüfungen unerhört wären. Das Maß der Kenntnisse, die eine staatliche Behörde bei der Abiturientenprüfung, bei der Prüfung als praktischer Arzt, als Oberlehrer, als Richter oder Referendar verlangt, ist im wesent-

*) In den evangelisch-theologischen Fakultäten wird der Titel nur honoris causa verliehen. Über die Handhabung in den katholisch-theologischen Fakultäten läßt sich bei der verhältnismäßigen Seltenheit der Promotionen kaum ein Urteil gewinnen.

lichen gleich, mag die Prüfungsbehörde nun eine preussische oder eine sächsische oder eine bayrische sein. Verschiedenheiten, die hier doch viel begreiflicher wären, sind nur als vorübergehende, durch die Einzelanschauungen des einen oder andern Prüfenden erklärliche Schwankungen zu bezeichnen und nicht als dauernde Einrichtungen aufzufassen.

Die beschriebnen Zustände gereichen den Universitäten und der deutschen Wissenschaft sicher nicht zur Ehre, und eine Beseitigung der Mißstände läßt sich nur erreichen, wenn die Anforderungen, die an die Erteilung der Doktorwürde gestellt werden, einheitlich für das ganze Reich geregelt werden. Dabei ist allerdings klar, daß die Reichsgesetzgebung zu einem Einschreiten in dieser Frage nicht zuständig ist; es bedarf auch keines Einschreitens der Gesetzgebung. Vielmehr genügt zur Herstellung des gewünschten Ergebnisses eine Übereinstimmung der beteiligten Bundesstaaten; denn die Universitäten stehen unter der obersten Unterrichtsbehörde und sind daher verpflichtet, den von dieser über die Promotionen gegebenen Anweisungen Folge zu leisten. Selbst wenn man dieses als einen unzulässigen Eingriff in das den Universitäten zustehende Selbstverwaltungsrecht auffassen wollte, so müßte doch thatsächlich ein Widerspruch der Universitäten gegen ein solches im Interesse der Universitäten und der Wissenschaft erfolgendes Vorgehen für ausgeschlossen gelten.

Der Dokortitel wird gegenwärtig zumeist geführt von Männern, die zugleich die zu einem eine wissenschaftliche Vorbildung erfordernden Amte notwendige Prüfung vor einer staatlichen Behörde bestanden haben, also von Lehrern höherer Lehranstalten, von höhern Justiz- und Verwaltungsbeamten, Ärzten usw. Fragt man, welche besondern Fähigkeiten und Leistungen diese Promovirten vor ihren nichtpromovirten Berufsgenossen nachgewiesen haben, um hierfür einen wissenschaftlichen Titel zu führen, so muß man sagen: gar keine. Dieselben Kenntnisse, auf Grund deren man die Staatsprüfungen bestanden hat, genügen im allgemeinen zur Erlangung des wissenschaftlichen Titels, und wer die Prüfung bestanden hat, ist regelmäßig auch den Titel zu erlangen in der Lage. Gegenwärtig ist also der Dokortitel — dies muß offen ausgesprochen werden — in diesem Falle nur ein Beweis, daß der ihn führende wohlhabend und eitel genug war, neben seiner Amts- oder Berufsbezeichnung noch einen wissenschaftlichen Titel zu erstreben. Zustände dieser Art entsprechen aber nicht der Würde der Universitäten. Zwar sind die Zeiten vorbei, in denen der Dokortitel genügte, daß man eine Stelle als ordentlicher Lehrer an einer Universität, als Richter an den höchsten Gerichten bekleiden konnte, in denen die Doctores dem Adel gleichstanden und von der ordentlichen Gerichtsbarkeit „eximirt“ waren. Immerhin soll aber der Doktor ein doctus sein, ein Gelehrter; und wenn man an einen solchen Titel keine wesentlich andern Anforderungen stellt, als sie der Staat an die stellt, die einen eine wissenschaftliche Vorbildung erfordernden Beruf ausüben, so ist der Wert des

Titels zur gänzlichen Bedeutungslosigkeit hinabgedrückt. Dieser Unwert aber fällt zurück auf die ihn verleihende wissenschaftliche Anstalt, denn er widerspricht ihrer Würde.

Da der heutige Staat das Prüfungswesen für alle eine wissenschaftliche Vorbildung erfordernden Berufe genau geregelt hat, und es nach dem eben gesagten geboten ist, daß der Bewerber um die Doktorwürde andre und höhere wissenschaftliche Leistungen aufweise, als sie bei staatlichen Prüfungen gefordert werden, so wird man bei einer einheitlichen Regelung des Promotionswesens verlangen müssen, daß der Bewerber um die Doktorwürde zunächst den wissenschaftlichen Anforderungen genügt haben müsse, die der Staat stellt, um ein höheres Staatsamt oder einen freien Beruf ausüben zu können. In den katholisch-theologischen Fakultäten ist es überall als Voraussetzung der Erteilung der Doktorwürde vorgeschrieben, daß der Bewerber die Priesterweihe erhalten habe. Erscheint es schon an sich natürlich, daß, wer den „Adel der Gelehrsamkeit“ in einer bestimmten Wissenschaft erlangen will, zu allererst den niedern Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erlangt haben muß, der vom Staate für den in Betracht kommenden Beruf verlangt wird, so würde ferner durch die hier vorgeschlagene Regelung eine Reihe von Mißständen schwinden, die gegenwärtig mit der Erteilung der Doktorwürde verbunden sind. Kann der Titel nur dem verliehen werden, der die Prüfung als Arzt, als Oberlehrer (ersten Grades), als Richter oder höherer Verwaltungsbeamter bestanden hat, so würde die Unsitte aufhören, daß der Titel erworben wird lediglich als ein Studienausweis von Leuten, die ihre Universitätszeit vollendet haben, um sodann eine Stellung in der Tagespresse, die Bewirtschaftung eines Landguts oder die Leitung eines gewerblichen Unternehmens zu übernehmen, also von Leuten, die regelmäßig mit der Fachwissenschaft in gar keinem Zusammenhang bleiben.

Ganz besonders würde aber auch der gegenwärtig in der juristischen Fakultät bestehende Unfug aufhören, daß junge Leute, denen jede praktische Ausbildung abgeht, den Titel eines „Rechtsgelehrten“ erwerben. Man ist darüber einig, daß das juristische Wissen, das man auf der Universität erwirbt, nichts weiter ist als ein Gerippe von Einzelkenntnissen, die Fleisch und Blut erst erhalten durch die praktische Bethätigung in der Anwendung des Rechts. Ein Jurist, dessen Ausbildung sich auf bloße Universitätskenntnisse beschränkt, ist etwa einem Mediziner vergleichbar, der sein Wissen nur aus Büchern geschöpft und niemals eine Klinik besucht oder einen Kranken gesehen hat, oder jenem Rhetor, der, wie Cicero erzählt, Vorträge über die Kriegskunst hielt, ohne je ein militärisches Lager gesehen zu haben. Erst die praktische Bethätigung im Recht schafft das volle Verständnis für das Recht, das die Jurisprudenz als Wissenschaft nicht wertlos erscheinen läßt; der Mangel unsrer juristischen Vorbildung wird ja gerade darauf zurückgeführt, daß der Rechts-

unterricht nicht praktisch genug sei. Die bloß theoretischen Kenntnisse eines jungen Juristen bewertet der Staat in der Weise, daß er ihn für befähigt hält, die Dienste eines Gerichtsschreibers zu versehen; für juristische Fakultäten genügen derartige Kenntnisse, um den Titel eines „Rechtsgelehrten“ zu verleihen! Bei der hier vorgeschlagenen Regelung, nach der die Staatsprüfungen vor der Erlangung der Doktorwürde zu machen sind, würde es nun allerdings für gewisse Personenklassen schlecht hin unmöglich sein, die Würde zu erwerben, so für Ausländer, Apotheker, Rabbiner, Landwirte, Architekten usw. Abgesehen nun davon, daß diese Ausschließung schon an sich kein Unglück wäre, so steht es diesen ja frei, ihre Studien derart zu erweitern, daß ihnen zuerst die Ablegung der staatlichen Prüfungen ermöglicht und dann die Erlangung der eine weitere Ausbildung erfordernden gelehrten Würde offen gelassen wird. Schlimmstenfalls mag jeder Fakultät das Recht beigelegt werden, beim Nachweise hervorragender wissenschaftlicher Leistungen von der Forderung abzusehen.

Daß der Bewerber um den wissenschaftlichen Titel seine Würdigkeit vor allem durch eine fachwissenschaftliche Abhandlung nachzuweisen hat, wird nicht zweifelhaft sein, und gerade an dieser Stelle ist eine gänzliche Wandlung des jetzigen Zustandes notwendig. Gegenwärtig zerfallen in dieser Beziehung die Universitäten in zwei Gruppen. Die eine begnügt sich mit Vorlegung einer Arbeit, die sich als eine bloße Zusammenstellung fremder Ansichten, als jeder wissenschaftlichen Selbständigkeit bar darstellt, etwa von derselben Güte, wie sie ein Rechtskandidat zur ersten Staatsprüfung zu leisten hat. Die andre Gruppe, zu der fast sämtliche altpreußische Universitäten gehören, stellt an die Doktordissertation den Anspruch einer selbständigen wissenschaftlichen Leistung, sei es in der Auffindung neuer oder in der Begründung schon gewisser feststehender Ergebnisse. Demnach ist auch die Veröffentlichung der Arbeit vorgeschrieben. Es ist aber nicht zu leugnen, daß auch bei diesen strengern Anforderungen die Doktordissertation, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, immerhin nur eine „nutzlose Überschwemmung des Büchermarkts“ ist, daß sie nur von wenigen beachtet wird und für die Wissenschaft größtenteils ohne entsprechenden Nutzen ist. Es kann dies auch gar nicht anders sein, da die Dissertation gegenwärtig die Erstlingsarbeit junger Leute ist, die ihre Studien eben erst vollendet haben; man wird nicht behaupten können, daß diese studiorum primitiae eines Virchow, Koch oder Mommsen eine wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen können. Soll aber der Dokortitel keine bloße Form sein, soll er vielmehr zur Ehre der Universitäten eine Auszeichnung für wissenschaftliche Leistungen sein, so müssen an die sogenannte Doktordissertation ganz andre Anforderungen gestellt werden. Man verlange eine Arbeit, wie sie etwa als Habilitationsschrift verlangt wird, also eine Arbeit, deren Veröffentlichung im Interesse der Wissenschaft wünschenswert ist. Nur wer eine Arbeit dieser Art geleistet hat, hat Anspruch auf den Titel eines „Gelehrten,“ und nur

unter dieser Voraussetzung wird der gegenwärtig völlig bedeutungslose Dokortitel eine Bedeutung erhalten. Überaus charakteristisch ist es gegenwärtig, daß Professoren eine der Fakultät vorgelegte Erstlingsarbeit zur Erteilung der Würde als genügend ansehen, während dieselben Professoren als Herausgeber einer wissenschaftlichen Zeitschrift die Aufnahme dieser Arbeit ablehnen, weil sie eine solche Erstlingsarbeit den Lesern einer wissenschaftlichen Zeitschrift nicht zu bieten wagen. Aber die Erteilung einer wissenschaftlichen Würde für eine solche Leistung erscheint angemessen!

Daß sich der Bewerber um die gelehrte Würde zum Nachweis seiner Würdigkeit einer mündlichen Prüfung vor der Fakultät zu unterziehen hat, wird man gleichfalls für notwendig erachten müssen. Nur wird sich, da bei der oben vorgeschlagenen Regelung der Bewerber seine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung schon durch die abgelegten Staatsprüfungen nachgewiesen haben muß, die Fakultätsprüfung natürlich darauf zu richten haben, ob sich der Prüfling in einem oder in einzelnen (von ihm vorzuschlagenden) Sonderfächern die eingehendern, gründlichen Kenntnisse verschafft hat, durch die sich der Gelehrte von dem bloß wissenschaftlich Gebildeten unterscheidet.

Und nun, was ebenso wichtig ist: die Promotionsgebühren müssen wegfallen; die Erlangung des Titels muß kostenfrei sein. Gegenwärtig kostet eine Doktorpromotion an deutschen Universitäten etwa 300 bis 400 Mark, eine Summe, die in Deutschland für zahlreiche zu den wissenschaftlich gebildeten Kreisen gehörende sehr hoch ist. Daß die Erlangung wissenschaftlicher Kenntnisse dem Unbemittelten ungleich schwieriger ist als dem Bemittelten, ist eine notwendige Folge der bestehenden Ungleichheit der Vermögensverhältnisse. Daß aber auch der bloße Nachweis der Kenntnisse dem Unbemittelten so erschwert wird gegenüber dem Bemittelten, ist um so ungerechtfertigter, als bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Erlangung des Titels in zahlreichen Fällen, insbesondre bei Ärzten, zum Zweck des bessern Fortkommens, geradezu notwendig ist. Dieser Umstand ist in einer Zeit, wo soviel über den Ausgleich der bestehenden sozialen Ungleichheit geschrieben wird, völlig unerklärlich. Nichts schadet dem Ansehen der gelehrten Würde in den Augen berufener und unberufener Beurteiler so sehr, als daß sich die Fakultät für die Erteilung der Dokortitel einen recht hohen Geldbetrag zahlen läßt. Unfre deutschen Professoren werden ideal genug sein, den „Meisterschlag,“ den „Adel der Gelehrsamkeit“ dem wahrhaft Würdigen zu erteilen, auch wenn ihnen hiervon kein Vorteil in Geld erwächst. Geradezu kläglich ist die Bestimmung der Satzungen verschiedner Fakultäten, wonach der eingezahlte Geldbetrag ganz oder teilweise dem Bewerber zurückgezahlt wird, wenn er die Prüfung nicht besteht; diese Bestimmung ist geradezu ein Anreiz für schwächliche Professoren, die Prüfung für bestanden gelten zu lassen, weil das Nichtbestehen für sie einen Geldverlust zur Folge hat. Eine derartige Festsetzung erinnert stark an

die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, wonach der Mäkler seinen Lohn nicht für bloße erfolglose Bemühungen, sondern nur dann erhält, wenn das Geschäft infolge seiner Vermittlung wirklich zu stande kommt. Rechtsanwälte und Ärzte würden sich höchstens bedanken für eine Gebührenordnung, durch die ihre Thätigkeit verschieden bewertet werden würde, je nachdem der Prozeß gewonnen oder verloren wäre, der Kranke stürbe oder gesund würde. Deutsche Professoren dagegen lassen sich ihre Thätigkeit bei einer Prüfung verschieden bezahlen, je nachdem sie bestanden wird oder nicht.

Daß die Abfassung der Dissertation in lateinischer Sprache, die Scheindisputation mit „Opponenten“ über „Thesen“ ein veralteter Pops sind, ist klar; die Abschaffung derartiger Einrichtungen wäre also gleichfalls erwünscht, wobei es selbstverständlich jeder Fakultät freistehen müßte, die *receptio in numerum virorum doctorum* durch eine öffentliche *proclamatio* in Gegenwart des neuen Doktors zu verkünden. Um sodann den Unfug gänzlich zu treffen, wäre notwendig eine reichsgesetzliche Anordnung, wonach es zur Führung der von einer ausländischen Gesellschaft verliehenen gelehrten Würde innerhalb des Reichs für Reichsangehörige einer Genehmigung der Behörden bedarf.

Die vorstehende Frage kann allerdings keine so große Bedeutung beanspruchen wie zahlreiche andre Fragen auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung. Aber die Erteilung der gelehrten Würde ist ein Vorrecht der Universitäten; diese sind der Stolz Deutschlands, und es ist daher im Interesse der Universitäten dringend erwünscht, daß die Erteilung der Würde so gehandhabt wird, daß der Titel nicht zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt wird oder gar in den Augen mancher Beurteiler lediglich als eine Einnahmequelle für Professoren erscheint.



Friedrich Nietzsche

Von Carl Jentsch.

3



er Haß gegen die Moral und das Christentum war es gewesen, was Nietzsche nach seinem eignen Bekenntnis bewogen hatte, eine rein ästhetische Weltauffassung auszusinnen. Weder seine Schriften noch die Mitteilungen seiner Schwester klären uns darüber auf, in welchem Zeitpunkte und wodurch veranlaßt der ursprünglich sehr fromme Knabe den Glauben an Gott aufgegeben hat. Es wird eben eine eigentliche Katastrophe gar nicht eingetreten, sondern der Glaube wird all-